

Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 15/2021

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 13.04.2021

Im Gedenken an die Corona-Toten im Landkreis

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am kommenden Sonntag, dem 18. April 2021, wird es in Berlin eine zentrale Gedenkfeier für die während der Corona-Pandemie in unserem Land verstorbenen Menschen geben, an der neben Hinterbliebenen, Herr Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier, Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel und weitere Vertreter der Bundesregierung teilnehmen werden.

Auch der Landkreis Bernkastel-Wittlich nimmt diese zentrale Gedenkveranstaltung in der Bundeshauptstadt zum Anlass, um der in unserem Landkreis an Corona oder in Verbindung mit Corona Verstorbenen zu gedenken. Seit Beginn der Pandemie waren bisher 58 Tote, die sich zuvor mit dem Virus infiziert hatten, zu beklagen.

Uns ist es ein Herzensanliegen, allen, die um diese Corona-Opfer trauern, unser herzliches Mitgefühl und unsere aufrichtige Anteilnahme, zu dem schweren Verlust, den sie erlitten haben, auszusprechen.

Die Zahl der an Corona Verstorbenen ist nicht nur eine bloße Zahl, dahinter stehen persönliche Schicksale, dahinter stehen Angehörige, Menschen, die ihre Partnerin/ihren Partner, ihre Mutter oder ihren Vater, ein Großelternanteil, Geschwister oder Freunde verloren haben und die sehr unter diesem Verlust leiden. Die Corona-Pandemie macht uns deutlich, wie verletzlich

wir alle sind und wie sehr uns das Virus auch einschränkt. Betroffen macht uns die Tatsache, dass sich manche Angehörige, wegen der Pandemie von ihren sterbenden Angehörigen nicht verabschieden konnten und die Trauerfeiern nur im kleinsten Kreis stattfinden konnten.

Wir denken auch an die Corona-Kranken, die zurzeit noch erkrankt sind und an diejenigen, die schwere Krankheitsverläufe ertragen mussten und noch unter den Folgen der Erkrankung leiden. Uns ist es wichtig, in diesem Moment insbesondere auch an die Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger zu denken, die Herausragendes in der medizinischen Betreuung der Corona-Kranken leisteten und leisten.

Mit den Schlussworten wenden wir uns nochmals an Sie, liebe Angehörige der Corona-Verstorbenen. Mit diesem Text will der Landkreis zum Ausdruck bringen, wir vergessen Ihre Verstorbenen nicht. Ihre Trauer ist uns Mahnung und Verpflichtung zugleich, alles Mögliche zu tun, um diese Pandemie baldmöglichst zu überwinden.

Der evangelische Theologe Dietrich Bonhoeffer hat sehr tröstliche Worte zum Thema Tod und Abschied gefunden. Er sagte: „Je schöner und voller die Erinnerung, desto schwerer ist die Trennung. Aber die Dankbarkeit verwandelt die Erinnerung in eine stille Freude. Man trägt das vergangene Schöne nicht wie einen Stachel, sondern wie ein

kostbares Geschenk in sich.“ Liebe Angehörige der Corona-Verstorbenen im Landkreis, wir wünschen Ihnen, dass Sie die Erfahrung im Sinne von Dietrich Bonhoeffer machen und Sie die vielen schönen Erinnerungen an Ihre Verstorbenen als ein kostbares Geschenk empfinden.

Im stillen Gedenken an alle Corona-Verstorbenen im Landkreis

Der Landrat, die Kreisbeigeordneten und die Mitglieder des Kreistages Bernkastel-Wittlich

Kostenfreie Schnelltests für alle Bürger

Im Landkreis Bernkastel-Wittlich werden allen Bürgern ohne Krankheitssymptome kostenlose Corona-Schnelltest angeboten. Testen lassen darf sich jeder, der ohne Krankheitssymptome ist. Zum Termin mitzubringen sind ein Ausweisdokument sowie – sofern vorhanden – eine Krankenversicherungskarte zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Eine Anmeldung zum Schnelltest ist nicht erforderlich.

Öffnungszeiten der Corona-Test-Station in der Röntgenstraße 13, 54516 Wittlich für die Schnelltestungen:

Montag – Freitag
07:30 - 09:30 Uhr
16:00 - 19:00 Uhr

Samstag 12:00 - 14:00 Uhr
Sonntag 09:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten der Testzentren der Verbandsgemeinden und der Gemeinde Morbach:

Eberkardsklause Klausen
Fr. + Sa. 16:00 - 19:00 Uhr

Sonntag 09:00 - 11:00 Uhr

Weinbrunnenhalle Kröv
Mittwoch, 16:00 - 19:00 Uhr

Eifellandhalle Landscheid
Fr. + Sa. 16:00 - 19:00 Uhr
Sonntag 09:00 - 11:00 Uhr

Kurhaus Manderscheid
Fr. + Sa. 16:00 - 19:00 Uhr
Sonntag 09:00-11:00 Uhr

Schulsporthalle
Maring-Noviant
Dienstag, 16:00 - 19:00 Uhr

Baldenauhalle Morbach
Montag, 16:00 - 19:00 Uhr

Festhalle Thalfang
Donnerstag, 16:00 - 19:00 Uhr

Bei Fragen zum Thema steht die Hotline des Gesundheitsamtes unter Tel.: 06571 14-1033 werktags von 8 bis 16 Uhr und samstags von 10 bis 16 Uhr zur Verfügung. Informationen zu weiteren Testmöglichkeiten im Landkreis Bernkastel-Wittlich finden Sie unter www.corona.bernkastel-wittlich.de

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Fünfte Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2020 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, in Verbindung mit § 23 Abs. 3 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO), da im Landkreis Bernkastel-Wittlich die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 50 überstiegen hat.

2. Abweichend von § 5 der 18. CoBeLVO sind gewerbliche Einrichtungen, soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Sie dürfen nur öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche einer Kundin oder einem Kunden zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 18. CoBeLVO. Die Termine sind so zu vergeben, dass sichergestellt ist, dass Ansammlungen von Personen in oder vor den Einrichtungen vermieden werden. Zwischen den Terminen sind die Räumlichkeiten regelmäßig zu lüften. Diese Vorgaben gelten auch für Büchereien und Archive. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

3. Von der Schließung nach Nummer 2 ausgenommen sind lediglich

- Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
- Verkaufsstände auf Wochenmär-

- kten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
- Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen, Poststellen,
- Reinigungen, Waschsalons,
- Zeitung- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
- Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
- Großhandel,
- Blumenfachgeschäfte,
- Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte.

4. Bietet eine Einrichtung neben den in Nummer 3 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

5. In den Einrichtungen nach Nummer 3 gelten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 18. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. CoBeLVO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung und auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. CoBeLVO gilt nicht

- auf Wochenmärkten gemäß Nummer 3 Buchst. b sowie
- in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

6. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 18. CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung. Kontaktfreies Training ist in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Außenbereich und auf öffentlichen und privaten Außensportanlagen zulässig. Hierbei gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während des gesamten Trainings.

7. Entgegen § 15 Abs. 2 der 18. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.

8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 18. CoBeLVO.

9. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und tritt am 11.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

10. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 20.04.2021 außer Kraft

Hinweis:

Im Übrigen gilt die Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweiligen Fassung. Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, S. 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Nach § 1 Abs. 6 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 30. Juni 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2019 kann, wenn wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden kann, in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen; wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Die derzeitige erhebliche Infektionsgefahr durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 stellt eine solche außergewöhnliche Ausnahmesituation dar. Eine Bekanntmachung auf der Homepage der Kreisverwaltung kann mithin die gegenständliche Allgemeinverfügung in Kraft setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur

zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind. Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Wittlich, den 10. April 2021
gez. Gregor Eibes
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Justin Rausch

letzte bekannte Anschrift: 55743 Idar-Oberstein, Jenaer Straße 2

Datum und Aktenzeichen der Schreiben: 23.03.2021 und 09.04.2021, Az.: 12-40-M-007285

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 09.04.2021

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 12 – Jugend und Familie -
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag
gez. Claudia Teusch

Öffentliche Ausschreibung nach VOB (Kurztext)

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag für Elektroarbeiten am Cusanus-Gymnasium in Wittlich zu vergeben. Submissionstermin ist der 28.04.2021, 11:00

Uhr. Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
01.04.2021
Im Auftrag: Andreas Müller

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag für Verputzarbeiten an der Clara-Viebig Realschule Plus in Wittlich zu vergeben. Submissionstermin ist der 20.04.2021, 11:00 Uhr. Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.html abgerufen werden.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB (Kurztext)

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,
01.04.2021
Im Auftrag: Andreas Müller

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE:
Kröv	Im Knüprech	Landwirtschaftsfläche	0,1851 ha
Kröv	Auf der Aul	Landwirtschaftsfläche	0,1380 ha
Neumagen	In der Pichter	Landwirtschaftsfläche	0,1841 ha
Neumagen	In Hambuch	Landwirtschaftsfläche	0,1116 ha
Eckfeld	Römerhöst	Landwirtschaftsfläche	1,0336 ha
Niederemmel	Vorn unterm Beeterweg	Landwirtschaftsfläche	0,1458 ha
Burg (Salm)	Suki-Straße	Landwirtschaftsfläche	0,4364 ha
Kröv	Ritter-Götz-Straße	Wohnbaufläche	0,0416 ha
Kröv	Steffensberg am Wolferloch	Landwirtschaftsfläche	0,1102 ha
Kröv	Aufm Bettweg	Landwirtschaftsfläche	0,1526 ha
Kröv	Im Hirresberg	Landwirtschaftsfläche	0,1538 ha
Kröv	Auf Trommerst	Landwirtschaftsfläche	0,1779 ha
Wintrich	Die Kästener Städer	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	0,1821 ha
Maring-Noviad	Beim Bierenbaum	Landwirtschaftsfläche	0,2541 ha
Monzelfeld	Bei der Neuen Brück	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Erholungsfl.	0,8150 ha
Dhron	In dem Neldches Garten	Landwirtschaftsfläche	0,1258 ha
Olkenbach	Auf der obersten Gleich	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	0,5316 ha
Esch	In der langen Anwand	Unland, Vegetationslose Fläche	1,2093 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 23.04.2021 schriftlich mitzuteilen.

Stellenausschreibung

Der Naturpark Saar-Hunsrück e.V. bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle (m/d/w) in Vollzeit:

Projektmanagement Bildung für nachhaltige Entwicklung

Weitere Informationen zu dem Stellenangebot unter www.naturpark.org/aktuelles/stellenangebote

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter,

Tel.: 06571 142205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

Müll richtig trennen: Was darf in den Gelben Sack?



Die Bananenschale gehört zum Bioabfall, die gelesene Zeitung zum Altpapier. Taschentücher und medizinische Masken gehören zum Restabfall. Bei den meisten Dingen ist die richtige Entsorgung nicht schwer. Doch vor allem im Gelben Sack finden sich häufig Abfälle, die dort eigentlich nicht hineingehören. Ärgerlich, wenn der Sack bei der Abholung dann nicht mitgenommen wird. Durch richtige Abfalltrennung lässt sich dieses Problem vermeiden.

Nur weil etwas aus Plastik ist, gehört es nicht automatisch in den Gelben Sack. Der Gelbe Sack ist ein Rücknahmesystem des Handels und daher ausschließlich für Verpackungsabfälle vorgesehen. Die Kosten für die Entsorgung und Verwertung dieser Abfälle sind nicht Teil der Abfallgebühren, sondern werden durch die Firmen getragen, die die Produkte in Umlauf bringen. Der Gesetzgeber verpflichtet sie zur Teilnahme an diesem Rücknahmesystem und zur Übernahme der Kosten. Doch was genau gehört in den Gelben Sack?

Verpackungsabfälle können aus Kunststoff sein, aber auch aus Weißblech oder Aluminium - beispielsweise Folien, Tuben, Konserven oder Sprühdosen. Auch die so genannten Verbundverpackungen wie Getränkekartons oder Milchtüten gehören in den Gelben

Sack. Alle anderen Abfälle aus Plastik – von der alten Gießkanne bis zum kaputten Spielzeug – gehören zum Restabfall. Seit 2009 ist es dabei nicht mehr ausschlaggebend, ob der Grüne Punkt auf den Verpackungen ist oder nicht. Denn alle Hersteller müssen sich einem dualen System angeschlossen haben, das die gebrauchten Verpackungen dem Recycling zuführt. Also: Selbst wenn auf der Hülle kein Zeichen mehr prangt, sollten Verpackungsabfälle immer über den Gelben Sack entsorgt werden. Leere Verpackungen sollten übrigens nicht gespült werden, löffelrein reicht aus. Die Initiative der Dualen Systeme in Deutschland „Mülltrennung wirkt“ (www.mueltrennung-wirkt.de) bietet weitreichende Informationen rund um die richtige Trennung und die Verwertung von Verpackungsabfällen.

Recycelter Kunststoff, auch Rezyklat genannt, kommt heute für die unterschiedlichsten Produkte zum Einsatz und braucht sich hinter neuem Kunststoff nicht zu verstecken. Dank innovativer Technik reicht die Produktpalette von Pflanztöpfen über Einkaufskörbe bis hin zu Verpackungen, die in fast jedem Supermarkt zu finden sind. Jede über den Gelben Sack entsorgte Verpackung leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Ressourcenschonung.

WWW.GRUENDERLAND-VULKANEIFEL.DE



Online-Workshop

Gründen auf dem Land

Eine Initiative der

Lokalen Aktionsgruppe Vulkaneifel



Thema: Social Media - erste Schritte zur Kundenkommunikation

Donnerstag, 29. April 2021, 16:00 – 17:30 Uhr

In Zeiten von Corona hat das Thema Online-Präsenz noch einmal eine neue Bedeutung gewonnen. Social-Media-Kanäle helfen Ihnen, bei Ihren Kunden/-innen im Gedächtnis zu bleiben und Ihren Betrieb und Ihre Angebote zu platzieren.

Dieses Online-Seminar vermittelt Ihnen in rund eineinhalb Stunden einen grundlegenden Eindruck über die Möglichkeiten der Social-Media-Nutzung. Themen sind unter anderem: Erstellen einer Social-Media-Strategie, Betrachtung verschiedener Social-Media-Kanäle und das Verfassen von relevanten Beiträgen.

Die Teilnahme ist kostenlos. Wir bitten um Anmeldung bis zum 23. April 2021.

Die Zugangsdaten zum Online-Workshop erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung per E-Mail.

Referentin: Lara Pujol, Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Kommunikation

Anmeldung: Christina Kirst, Wirtschaftsförderungsgesellschaft Vulkaneifel mbH
Telefon: 06592 933-200 · E-Mail: christina.kirst@wfg-vulkaneifel.de


Matthias Denis, Wirtschaftsförderung des Landkreises Bernkastel-Wittlich
Telefon: 06571 14-2494 · E-Mail: wirtschaftsfoerderung@bernkastel-wittlich.de

Carolyn Schmitz, Wirtschaftsförderung des Landkreises Cochem-Zell
Telefon: 02671 61-888 · E-Mail: wirtschaftsfoerderung@cochem-zell.de

Mit freundlicher Unterstützung:

 **Kreissparkasse
Vulkaneifel**

 **Sparkasse Mittelmosel
Eifel Mosel Hunsrück**

 **Volksbank
RheinAhrEifel eG**

 **Volksbank Eifel eG**

 **Volksbanken Raiffeisenbanken
im Landkreis Cochem-Zell**

 **Vereinigte
Volksbank Raiffeisenbank eG**